

1. Umwelt und Umweltschutz

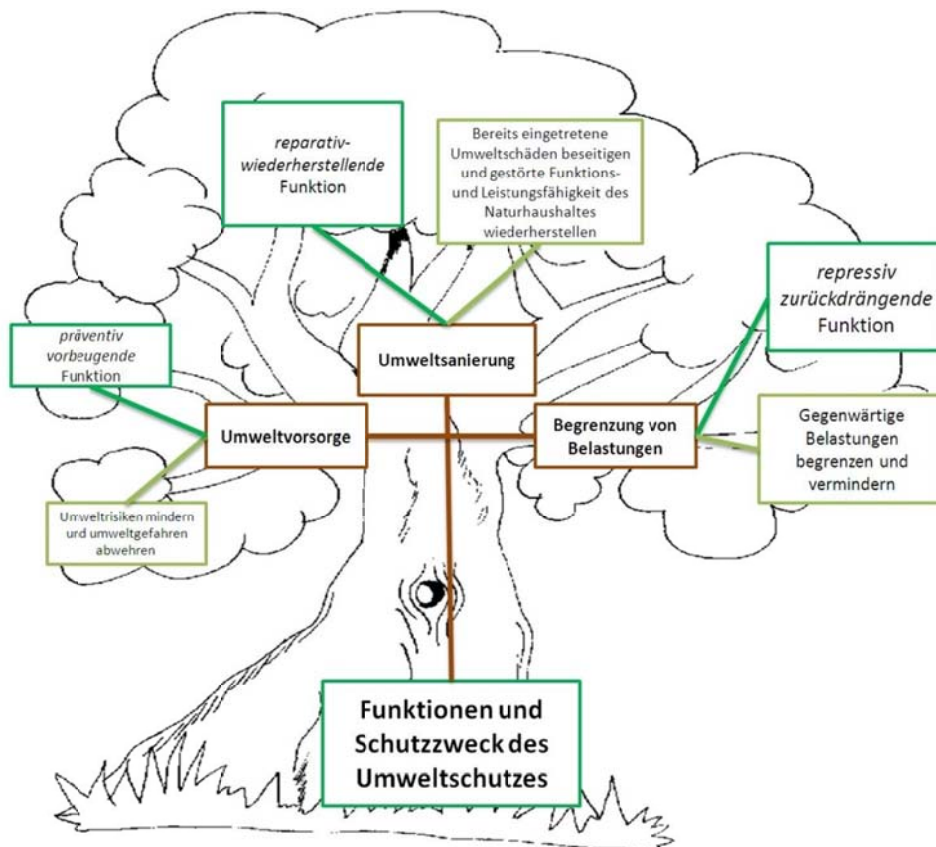
a) Funktionen und Schutzzweck des Umweltschutzes

Der Umweltschutz hat drei **Funktionen**:

- **Umweltvorsorge:** Dies bedeutet er hat eine präventiv vorbeugende Funktion. Es sollen Umweltrisiken gemindert und Umweltgefahren abgewehrt werden.
- **Umweltsanierung:** Diese konzentriert sich auf eine reparative Wiederherstellung. Bereits eingetretene Umweltschäden sollen beseitigt und die gestörte Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wieder hergestellt werden.
- **Begrenzung von Belastungen:** Dies stellt eine repressiv zurückdrängende Funktion des Umweltschutzes dar. Dadurch sollen gegenwärtige Belastungen begrenzt und vermindert werden.

Auch gibt es drei Ansätze bzgl. des Schutzzwecks des Umweltschutzes:

- **Anthropozentrischer Ansatz:** Dieser sieht den Schutzzweck des Umweltschutzes in der Pflicht zur Erhaltung der natürlichen Lebengrundlagen. Sie beruht auf der Verantwortung für das Wohl der lebenden und künftigen Generationen.
- **Ökozentrischer Ansatz:** Nach diesem Ansatz ist die Umwelt ein Wert für sich, der um seiner selbst Wille zu schützen ist. Der Grund für diesen Schutz folgt aus der ethisch-sittlichen Verantwortung des Menschen gegenüber seiner Umwelt.
Probleme treten bei diesem Ansatz bzgl. der Eigenrechte der Natur auf (Bsp.: Klagerechte).
- **Ressourcenökonomischer Ansatz:** Hiernach ist die Schonung der natürlichen, nicht erneuerbaren Rohstoffvorkommen ein wichtiges Anliegen der heutigen sowie auch künftiger Generationen.



b) Begriff der Umwelt und Handlungsebenen im Umweltschutz

aa) Begriff

Der Umweltrechtsbegriff ist deshalb nicht leicht zu bestimmen, da es kaum einen Lebensbereich gibt, der von Umweltfragen unberührt bleibt. Im allgemeinen Sprachgebrauch umfasst der Begriff der Umwelt daher die gesamte menschliche Umgebung räumlicher, sozialer, kultureller und politischer Art.

Für das Umweltrecht ist ein derart umfassender Umweltbegriff aufgrund seiner Uferlosigkeit jedoch unpraktikabel. Deshalb hat sich im juristischen Sprachgebrauch ganz überwiegend der sog. restriktive Umweltbegriff durchgesetzt, der sich auf die „natürliche Umwelt“ beschränkt. Demnach umfasst das Umweltrecht diejenigen Regelungen, die sich mit den natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, d.h. den Umweltmedien Boden, Luft, Wasser, Tiere, Pflanzen und deren Beziehungen untereinander sowie zum Menschen beschäftigen. Da eine vom Menschen gänzlich unberührte Natur in Industriestaaten wie Deutschland kaum noch existiert, bezieht dieser ökologische Umweltbegriff nicht nur die urwüchsigen, sondern auch die vom Menschen gestalteten Räume, Kulturlandschaften und Siedlungsbereiche mit ein (**sog. modifiziert-restriktive Umweltbegriff**). Im **europäischen Umweltrecht** hat der Be-

griff der Umwelt keine nähere Konkretisierung innerhalb des EU-Primärrechts gefunden. Sinnvollerweise ist auch hier der modifiziert-restriktive Umweltbegriff anzuwenden. Allerdings ist der Begriff der Umwelt nicht auf die EU begrenzt, sondern erfasst auch Umweltprobleme, die ihren Ursprung außerhalb der EU haben. Die Frage nach dem Umweltbegriff ist vor allem dann von Bedeutung, wenn er selbst die Ermächtigungsgrundlage ist, z.B. Tierschutz (BSE/MKS): Umweltschutz oder gemeinsame Agrarpolitik.

bb) Handlungsebenen

Im Bereich des Umweltschutzes gibt es drei Handlungsebenen:

die Umweltpolitik, die Umweltökonomie und das Umweltrecht.

Die **Umweltpolitik** begann in Deutschland sowie in gesamt Europa in den 70er Jahren. Mittel zur Handhabung dieses Politikbereichs stellen regulative Instrumente (wie Verbote und Gebote), Planungsinstrumente, Ökonomische Instrumente (i.d.R. Steuern) Beratung und Information sowie die Umwelterziehung dar.

Umweltökonomie ist eine Wissenschaft, die in ihre Theorien, Analysen und Kostenrechnungen Umweltaspekte mit einbezieht. Als Umweltprobleme können v.a. Krankheitsprobleme aufgrund der Überbeanspruchung von Ressourcen genannt werden. Der Grund für diese Umweltprobleme liegt darin, dass alle Marktmechanismen im Bereich der von der Umwelt zur Verfügung gestellten Ressourcen versagen, da sie meist kostenlos zur Verfügung stehen.

cc) Zusammenfassung

Der Umweltschutz stellt sich als eine Querschnittsaufgabe von Politik, Wirtschaft und Recht dar. Er ist ein Bündelungsbegriff für hauptsächliche Umweltschutzaktivitäten:

- Bodenschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Gewässerschutz
- Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung)

-Strahlenschutz

-Kontrolle von gentechnisch veränderten Organismen

-Kontrolle von chemischen Stoffen

-Abfallvermeidung- und –entsorgung

-Klima- und Atmosphärenschtutz